

**Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Industrial & Business Systems, IBS)
an der Hochschule Emden/Leer
im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 27.11.2012 folgende Auslandssemesterordnung für den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 28.11.2012:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Ziel.....	1
§ 3	Gliederung und Ablauf des Auslandssemesters	1
§ 3.1	Gliederung	1
§ 3.2	Auslandsaufenthalt	2
§ 3.3	Studienbegleitender Teil.....	2
§ 4	Einbindung in den Studienverlauf und Dauer	2
§ 5	Gasthochschulen.....	2
§ 6	Hochschulbetreuung	2
§ 7	Anerkennung und Benotung des Auslandssemesters.....	3
§ 8	Auslandssemesterbeauftragte	3
§ 9	Beschwerdeverfahren	3
§ 10	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für den Studiengang Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) der Abteilung Maschinenbau des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziel

¹Im Auslandssemester sollen die Studenten eine fachliche Vertiefung von studienbezogenen, technischen und/oder wirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont des Studierenden erweitern. ²Das Auslandssemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen. ³Zusätzlich sollen sprachliche und kulturelle Kompetenzen aufgebaut werden. ⁴Es kann zur weiteren, fachlichen Spezialisierung genutzt werden.

§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandssemesters

§ 3.1 Gliederung

(1) ¹Das Auslandssemester besteht aus einem einsemestrigen Auslandsaufenthalt und einem studienbegleitenden Teil. ²Während des Auslandsaufenthalts nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule")

teil. ³Während des Auslandsaufenthalts bleiben die Studierenden an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert.

(2) ¹Der studienbegleitende Teil findet im sechsten Fachsemester an der Hochschule Emden/Leer statt.

§ 3.2 Auslandsaufenthalt

(1) ¹Der Auslandsaufenthalt wird bevorzugt an einer der Partnerhochschule durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. ²Er kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. ³Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. ⁴Ein Fernstudium ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule werden von den Studierenden vorgeschlagen. ²Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einer Workload von 30 Kreditpunkten entsprechen. ³In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) sind.

(3) ¹Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache angeboten werden. ²Findet der Auslandsaufenthalt in einem Land statt, in dem die im Rahmen des Studiums gewählte zweite Fremdsprache Landessprache ist, können auch Lehrveranstaltungen in Landessprache vorgeschlagen werden.

(4) ¹Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der oder dem Auslandssemesterbeauftragten des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 3.2 Abs. 2 geprüft werden. ²Die inhaltliche Eignung der Vorschläge muss von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor genehmigt werden.

(5) ¹Änderungen bei der Wahl der Gasthochschule oder bei zu belegenden Lehrveranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung der betreuenden Professoren.

§ 3.3 Studienbegleitender Teil

¹Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind:

- ²ein Erfahrungsbericht,
- ³eine Präsentation sowie
- ⁴ein Poster

⁵Die Veranstaltungen des studienbegleitenden Teil werden von dem oder der jeweiligen Auslandssemesterbeauftragten koordiniert und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

¹Der Auslandsaufenthalt findet wahlweise im vierten oder fünften Fachsemester statt. ²Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts entsprechen der landestypischen Vorlesungszeit an der Gasthochschule.

§ 5 Gasthochschulen

¹In der Regel können solche ausländischen Hochschulen für das Auslandssemester gewählt werden, die bei der EU-Kommission erfolgreich die ERASMUS Universitätscharta (EUC) beantragt haben.

§ 6 Hochschulbetreuung

(1) ¹Die Studierenden werden während des Auslandssemesters von einer Professorin oder einem Professor betreut, die oder der Mitglied der Abteilung Maschinenbau im Fachbereich Technik oder Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft ist. ²Die Betreuerin oder der Betreuer müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts durch Unterschrift der Betreuung zustimmen. ³Sie oder er unterstützt die Studierenden in Fragen des Auslandssemesters.

(2) ¹Sie oder er genehmigt die Wahl einer anderen als einer Partnerhochschule gemäß § 3.2 Abs. 1 als Gasthochschule und die Lehrveranstaltungen des Auslandsaufenthalts. ²Sie oder er entscheidet darüber, welche Lehrveranstaltung bei Bedarf an Stelle der ursprünglich genehmigten belegt werden kann. ³Wird zwischen betreuender Professorin oder betreuendem Professor und den Studierenden kein Einvernehmen hierüber hergestellt, können die Studierenden in formloser, schriftlicher Form die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

(3) ¹Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor entscheidet über die Anerkennung der Leistungen des studienbegleitenden Teils.

§ 7 Anerkennung und Benotung des Auslandssemesters

(1) ¹Zur Anerkennung des Auslandssemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 3.2 Abs. 2 vorzulegen. ²Darüber hinaus muss die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Leistungen des studienbegleitenden Teils nach § 3.3 anerkannt haben.

(2) ¹Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(3) ¹Ausländische Notensysteme werden mittels Umrechnungsschlüssel in ECTS-Noten und Noten der Hochschule Emden/Leer umgewandelt. ²Der Umrechnungsschlüssel wird von der zuständigen Prüfungskommission beschlossen.

(4) ¹Werden während des Auslandsaufenthalts weniger als 30 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. ²Dabei müssen wenigstens 24 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden.

(5) ¹Die Gesamtnote für das Auslandssemester ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Einzelnoten nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 4. ²Die Notengewichtung erfolgt proportional zu den erworbenen Kreditpunkten.

§ 8 Auslandssemesterbeauftragte

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Abteilung Maschinenbau beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine Auslandssemesterbeauftragte oder einen Auslandssemesterbeauftragten.

(2) ¹Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandssemesters.

(3) ¹Darüber hinaus obliegt ihr oder ihm die Prüfung gemäß § 3.2 Abs. 2 sowie die Notenbildung nach § 7 Abs. 3 und Abs. 5.

§ 9 Beschwerdeverfahren

¹Bei Unstimmigkeiten bei der Genehmigung der vorgeschlagenen Gasthochschule oder der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, bei der Betreuung während des Auslandssemesters, bei der Notenberechnung sowie bei der Anerkennungen von Leistungen für das Auslandssemester können Studierende einen formlosen, schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.